

Mit Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Cölln gnädigstem Privilegio

Dienstag, den 25. Junii.

I. Citationes Edictales.

Aus Befehl des Hochfürstl. Münsterischen Herrn Stadts-Richtern werden alle und jede Gläubigere, welche einige Ansprach oder Forderung an die Discutientium Maria Anna Vasbach, Wittibe Stolzenburg und derselben sämtliche Haab und Güter zu haben vermeinen, hiemit zum zweytenmal offener Edictalweise citiret und abgeladen, um ihre Forderungen innerhalb 9 Tagen nach Publication dieses bey dem Münsterischen Stadtsgerichte sub pœna perpetui silentii gehöriger massen vor- und einzubringen. Signatum Münster den 20. Junii 1771.

De Mandato D. Judicis urbici
J. H. Wattendorf, Gerichtschr.

Demnach die Geschwister Cronen den Procuratoren Cappel als Vormund der von Notario und Procuratoren Johan Rudolph Brickweden nachgelassener Kinder, wegen eines Capitals ad 80 Rtlr. nebst ruckständigen Zinsen belanget, dieser aber angezeiget, daß mehrere Schulden, als aus den denenselben zugehörigen Gütern, als des dahier auf dem Kampfe belegenen Hauses und des ausser dem Hegerthore befindlichen Gartens verzinset werden könten, vorhanden, gedachte Creditores dahero auf die Subhastation erwehnter Pertinentien bestanden, und des Endes proclamata nachgesuchet haben; als werden die Kinder des gedachten Notarii & Procuratoris Joan Rudolph Brickweden, um der nachgesuchten Discußion vorzubeugen, wie auch diejenige, welche an derselben Güther ex quocunque capite vel causa einige Ansprache haben, oder zu haben vermeynen mögten, ihre Forderungen am hiesigen Stadtgericht gehörig anzugeben, und zu justificiren, wozu denenselben hiemit 4 Wochen vor den ersten, 4 Wochen vor den zweyten, und 4 Wochen vor den dritten und letzten termino peremptorie &

sub pœna perpetui silentii präfigiret werden, citiret und verabladet. Geben vom Gerichte der alten Stadt Osnabrück den 31. May 1771

(L. S.) J. J. Schledehaus, Act.

Aus Befehl des Hochfürstl. Münsterischen weltlichen Herrn Hofrichtern werden die zur Zeit nicht erschienene an dem Zellern Willing Kirspels Herberen und das selbigem zuständig gewesene selbigen Kirspels belegene an dem Freyherrn v. Nagel zu Ittlingen gerichtlich verkaufte Willings Erbe,

Sodann an dem Discutio Zellern Wessel Tappehorn Kirsp. Dinklage und dessen Haab und Güter eine Ansprach oder Forderung habende Creditores hiemit auf den 9ten Tag nach geschehener Bekanntmachung dieses zum 3ten und letztenmal offener Edictsweise citiret, um alsdann sothane Ansprüche oder Forderungen samt deren Beweißstücke bey dem Münsterischen weltlichen Hofgerichte so gewiß gerichtlich vor- und einzubringen, als ihnen ansonst nunmehro ein ewiges Stillschweigen eingebunden werden solle. Signat. Münster den 19. Junii 1771.

Ex spec. Commissione Domini Judicis sæcularis aulici

M. L. Rengling, causæ Act.

II. Gerichtliche Notificationes.

Aus Befehl des Hochfürstl. Münsterischen Herrn Stadts-Richtern wird hiemit jedermänniglichen kund gemacht, daß am künftigen Montag, als den 1sten Tag anstehenden Monats Julii, des Nachmittags um 2 Uhr, auf allhiesigem Gruetsaal

1) Ein goldener Ring mit 14 Brillanten.
2) Ein Anhang nebst Ohrringe mit Diamanten.
3) Ein Kreuz mit 7 Diamanten.
4) Ein goldener Ring mit 2 Diamanten.
5) Ein Dito mit 6 Diamanten.
6) Ein dito mit 6 Diamanten.
7) Ein dito mit 3 Diamanten.
8) Ein Paar Ohrringe.
9) Eine goldene Uhr.
10) Eine dito, worauf der Zeiger mit Diamanten besetzet.
11) Zwey Tobacksdosen.
12) Ein Aufsatz mit feinen Spitzen.
13) Einige alte Gold- und Silberstücke,

denen meistbietenden gegen baare Zahlung verkaufet werden sollen. Signatum Münster den 20. Junii 1771.

De Mandato D. Judicis urbici

J H. Wattendorf, Gerichtsschr.

Aus Befehl des Hochfürstl. Münsterischen Herrn Gograven zum Sandwelle, Doctoren Dyckhof, wird vermits diesem allen u. jeden zur Wissenschaft angefüget, daß das dem Henrichen Tummers sive Tönners zu Ochtrup eigenthümliches Häusgen und Garten, so auf 80 Rthlr. ästimiret worden, behuf sichern Pächten-Rückstand, beamtlichen Befehl zufolge, am Freytag, den 28sten dieses des Morgens 9 Uhr dahier gerichtlich verkaufet werden solle, die zu solchem Ankauf Lust und Mittel habende werden hiedurch freundlichst eingeladen. Signatum Horstmar den 20. Junii 1771.

Ad Decretum D. Gogravii

Pro Act. F. C. Bispinck,

A. Bispinck, Not.

Vermischte Neuigkeiten von verschiedenen Orten.

Beschluß der letzthin abgebrochenen Russischkaiserl. Declaration.

1) Ihro Kaiserl. Majestät, allezeit aufrichtig von dem die Pohlnische Nation drückenden Unglücke gerührt, sind entschlossen, die äusserstenen von Ihrer Großmuth und Standhaftigkeit Ihnen eingegebenen Bemühungen anzuwenden, die Gemüther auszusöhnen und die Unruhen beyzulegen.

2) Ihre Kaiserl. Majestät laden die Nation ein, sich durch Ablegung alles besondern Hasses, und durch Vorsicht für allen eigennützigen Absichten derjenigen Personen, welche sie in alles Unglück gebracht haben, mit einander wieder zu vereinigen, und sich ernst-

lich mit den Mitteln zu beschäftigen, die dem Elende ihres Vaterlandes ein Ende machen können.

3) Ihre Kaiserl. Majestät, welche mit Bedauren wahrnehmen, daß das falsche Licht, in welchem Ihre Theilnehmung an den Geschäften der Republik bey einem Theile der Nation von den Neidern der öffentlichen Ruhe ist vorgestellet worden, unglücklicher Weise zur Nahrung und Unterhaltung der Unruhen Materie giebt, haben Ihrem Ambassadeur die ausdrücklichsten Befehle ertheilet, die Gemüther von Ihrem Irthume dadurch zurück zu bringen zu suchen, daß er ihnen die wahren Absichten der Kaiserinn einleuchtend mache, und mit der Nation selbst die Mittel verabrede, sie über alle ihre Rechte zu beruhigen.

4) Zu diesem Zwecke zu gelangen, ist es nöthig, daß sich die Wohlgesinneten, welche ihr Vaterland wahrhaftig lieben, mit dem Ambassadeur über die Mittel, die Republik zu beruhigen, und alle Unruhen durch die gesetzmäßigsten Wege aus selbiger auszurotten, einverstehen.

5) Der Ambassadeur wird die Unterhandlungen aufs möglichste erleichtern, um die Nation von der Uneigennützigkeit Ihrer Majestät und daß Selbige niemals etwas gethan oder gewünscht haben, welches der Unabhängigkeit der Republik nachtheilig seyn könnte, zu überzeugen.

6) Auch diejenigen von der Nation, welche sich durch Verführung und irrige Vorstellungen von den Gesinnungen und Handlungen der Kaiserinn, dahin haben bringen lassen, daß sie die Waffen ergriffen, um sich wider eingebildete Schrecken in Sicherheit zu setzen, und unterdessen ihr Vaterland unter der Last des wirklichsten und dringendsten Unglücks zu Boden drücken, werden ebenfalls eingeladen, einer besser unterrichteten und heilsamen Vaterlandsliebe Zugang zu verstatten, dadurch, daß sie die gesetzmäßigen Wege und Pacification, die ihnen eröfnet werden sollen, einschlagen, deren Fortgang für aller Glück eben so gewiß ist, als die gebrauchte Gewalt für den ganzen Staat schädlich gewesen ist, und noch immer seyn wird, wenn man derselben nicht freywillig entsaget.

7) Es soll deshalb ein Jeder, selbst von denen, die bisher zur Vermehrung des Unglücks ihres Vaterlandes unter den Waffen gewesen sind, und welche künftig ruhig in ihren Häusern bleiben, und sich aller Feindseligkeiten enthalten wollen, für aller Verfolgung und Beunruhigung der Truppen Ihrer Kaiserl. Majestät sicher seyn.

8) Zu diesem Ende sind allen Chefs und Commandanten der Kaiserl. Truppen, welche sich in Pohlen befinden, schon die gemessensten und ausdrücklichsten Befehle bekannt gemacht worden, so wie auch eine unmittelbare mit Ihrer Majestät eigenen Hand unterzeichnete Ordre, um die genaueste Kriegeszucht zu beobachten, wovon die Einwohner, so viel es die unumgängliche Nothwendigkeit, für die Subsistenz der Truppen zu sorgen, erlaubt, die geschwindeste und heilsamste Wirkung empfinden werden.

Nachdem die Absichten, die Wünsche und das großmüthige Vorhaben Ihrer Rußisch-kaiserl. Majestät auseinander gesetzt worden sind, so wird sich der Ambassadeur Derselben, welcher sich zu der Ehre, sie der Erlauchten Pohlnischen Nation vorzutragen, Glück wünschet, dahin einschränken, für seine Person nur noch hinzuzufügen, daß die Unpartheylichkeit, die Arbeit, der Eifer, die Activität, welche bey ihm eine Wirkung der Pflicht sind, auch eine Wirkung der lebhaftesten Neigung seyn werden, seine äussersten Kräfte zum allgemeinen Besten und zur würdigen Ausführung eines so großen Vorhabens aufzuopfern Gegeben und unterzeichnet Warschau den 25. May 1771.

C. von Saldern.

Constantinopel, vom 13. May.

Die dem Herrn von Obreskow auf Ansuchen des Kaisers ertheilte Freyheit, die erfolgte Abreise dieses Ministers nach Ungarn, die öfteren Conferenzen der Gesandten von Wien und Berlin mit den Ministern der Pforte, schmeicheln uns mit der Hoffnung, daß der Friede nicht mehr weit entfernet sey. Der Divan ist eben so geheimnißvoll, als das Ministerium der auswärtigen Höfe; es hält viel-

leicht am allerschwereſten deſſen Abſichten zu errathen, und es iſt zwar Wahrſcheinlichkeit vorhanden, daß die Pforte dermalen wirklich in Tractaten ſtehe; allein ihre Welt- u. Staats klugheit thut doch nur äuſſerſt langſame und ſehr behutſame Schritte, um eine Campagne wiederum den Anfang nehmen zu laſſen, deſſen Ausgang ſie vielleicht nöthigen wird, entweder gar vieles abzutreten, oder aber auch im Gegentheile anwiederum ihren Stolz und Trotz mit Aufſpannung groſſer Forderungen zu erheben. Dieſe Politik iſt den Muſelmännern in den letztern Kriegen gar wohl zu ſtatten kommen; ſie haben ſelbige noch nicht vergeſſen, und werden ſie, aller Wahrſcheinlichkeit nach, nach den ſich ereignenden Umſtänden, auch bey dem dermaligen Kriege in Ausübung bringen.

Otranto, vom 30. May.

Mit Fahrzeugen, die hier von Morea angekommen ſind, erfährt man, daß daſelbſt ein General-Firman des Groſsherrn bekannt gemacht worden iſt, welches allen Griechiſchen Einwohnern dieſer Halbinſel Pardon verleihet, nur 17 ausgenommen, welche die Anführer derjenigen geweſen ſind, die ſich mit den Ruſſen vereiniget hatten. Die Albaneſer begehen noch groſſe Ausſchweifungen, jedoch die Commandanten der Städte ſuchen dieſe Leute ſo viel als möglich, zur Armee des Groſsveziers zu ſchaffen. Auf dem ganzen Morea, welches ſonſt die nächſte Kornkammer für Conſtantinopel zu ſeyn pflegt, wird dieſes Jahr eine ſchlechte Aerndte ſeyn, weil wenig oder nichts iſt ausgeſäet worden. Uebrigens iſt man daſelbſt für einer neuen Landung der Ruſſen nicht ſehr mehr in Furcht, weil die haltbaren Plätze in ziemlich guten Vertheidigungsſtand geſetzet worden ſind.

Florenz, vom 1. Junii.

Geſtern iſt der Graf Alexis Orlow mit dem Schiffe, die drey Primaten, von Livorno wirklich nach dem Archipelago abgegangen; und heute frühe hat deſſen Bruder, der Graf Theodor, daſſelbe, nebſt allen andern Ruſſiſchen Schiffen, gethan.

Das Präſent, welches der Graf Alexis bey ſeiner kurzen Anweſenheit in Wien erhalten hat, beſtehet von Seiten des Kaiſers in Sr. Majeſtät mit Edelgeſteinen reich beſetzten Portrait, und von Seiten Ihro Majeſtät, der Kaiſerinn Königinn, in einer goldenen mit Brillanten garnirten Tabatiere und einem köſtlichen Ringe.

Donauſtrom, vom 10. Junii.

Die Reiſe Sr. Majeſtät, des Kaiſers, ſoll nun, der Sage nach, bis nach der Schnittzeit ausgeſetzt ſeyn. Inzwiſchen fährt der K. K. Hof noch mit Maßnehmungen fort, welche groſſe Abſichten bedeuten. Die Truppen ziehen von verſchiedenen Orten nach Ungarn mit einer groſſen Menge von allerley Werkleuten, welches in der Meinung beſtärket, daß ſie irgend ein gewiſſes Land beſetzen dürften.

Haag, vom 11. Junii.

Man muß als allzu frühzeitig, mithin als noch in den Wind gewagt alle die bisher bekannt gewordene Friedensartikel zwiſchen Rußland und der Pforte anſehen. Das leidet wohl keinen Zweifel, daß dieſe groſſe Sache eine günſtige Wendung zu nehmen ſcheint, allein bey dem allen bleiben die Dinge, und die Art, ſie zu behandeln, bis nun zu noch immer ein unerforſchliches Geheimniß. So viel weis man hier von guter Hand, daß der General, Graf Alexis von Orlow, volle Gewalt hat, den Operationsplan der bevorſtehenden Campagne, im Falle ſie noch ſtatt haben ſollte, nach eigenem Gütdünken auszuführen, Contributionen aufzulegen, Gouverneurs aufzuſtellen, und die hohe Ordenszeichen nach Verdienſten auszutheilen.

Es wird hiemit jedermänniglichen bekandt gemacht, daß ad inſtantiam Coloni Lohman die der Wittiben Marx, nun Ehefrauen Schreinerer Möllman zuſtändige in Düllmen gegen das Kloſter belegene Behauſung, ſo per juratos Æſtimatores auf 105 Rtlr. æſtimirt, am Donnerſtag den 4 Jul. a. c. morgens 10 Uhr auf Gerichtsſtube dem meiſt- und letztbietenden öffentlich verkauft werden ſolle; wer alſo darzu Luſt tragt, kan ſich in termino & loco einfinden.

Ad Decret. D. Judicis Maerle

Zachar. Weddige, Grſchr